

Inhalt: **Öffentliche Bekanntmachungen:** Saatkartoffelbezug — Die Höchstpreistafel für die Erzeugnisse der westfälischen Landwirtschaft. — Austausch von Düngemitteln gegen Lebensmittel — Uebermäßige Forderungen für Lederwaren.
Erörterungen und Aufsätze: Was hat der Schweinezüchter zur Erhaltung seiner Zucht im kommenden Winter zu tun? S. 491. — Winterweide S. 492.
Öffentliche Bekanntmachungen: Die Brotgetreideernte der Selbstversorger. S. 493. — Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen S. 493. — Als Richtlinien für die Rinderaufzucht. S. 495. — Zwangsweiser Anschluß der Rindhalter an die Preisangleichnisse für Kalfstoffs. S. 497. — Lohngebungen der Landwirte. S. 497.
Witzteilungen: 32 Deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaftstag. S. 497. — Aufbewahrung der Kartoffeln. S. 497. — Der Erwerb von Saatkartoffeln innerhalb der Kommunalverbände. S. 498. — Die 81 Zuchtviehauktion der Ostpreussischen Holländer Herdbuchgesellschaft. S. 498.
Verichte, Statistisches: Die Mitgildeberufung des Obstdauerverbandes für Westfalen und Lippe. S. 498.
ur die Hausfrau: Trocknet Sellerieblätter! S. 498. — Kriegsgemäße Kartoffelgerichte. S. 499.
Ergebnisse: Schöne Industrie-Kartoffeln? S. 499.
Wirtschaft: S. 499. — Handelsnachrichten. S. 500. — Anzeigen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Saatkartoffelbezug.

Wie der Landwirtschaftskammer mitgeteilt wird, haben die östlichen Ueberflußgebiete rechtzeitig Saatkartoffeln bereitgestellt. Bestellungen aber gehen nur zögernd ein, obgleich nach Bundesratsverordnung Lieferungsverträge nur bis zum 15. November zulässig sind, und obgleich die Frostgefahr in Verbindung mit dem Mangel an Stroh eine spätere Lieferung in Frage stellt. Sollte der Grund des Zögerns in der guten diesjährigen Kartoffelernte liegen, so kann solche Sorglosigkeit verhängnisvoll werden; ein Rückschlag in den Kartoffelerträgen ist mit Sicherheit zu erwarten, wenn nicht unabgebautes Saatgut rechtzeitig beschafft wird.

Es wird deshalb ersucht, etwa notwendig werdende Bestellungen auf Pflanzkartoffeln im eigenen Interesse sowohl wie dem der Volksernährung mit größter Beschleunigung zu tätigen und sich dabei nicht durch die verhältnismäßig hohen Preise abschrecken zu lassen, welche für die aus dem Osten bezogenen Pflanzkartoffeln angelegt werden müssen.

Die Höchstpreistafel für die Erzeugnisse der westfälischen Landwirtschaft.

welche im August von der Landwirtschaftskammer zuerst als Flugblatt herausgegeben wurde, ist nach dem Stande von Mitte Oktober neu bearbeitet. Das Flugblatt enthält die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsfrüchte, Kartoffeln, Obst und Gemüse, Heu und Stroh, für

Schlachtvieh, Wild und Wolle. Es kann von der Landwirtschaftskammer in beliebiger Anzahl von Landwirten der Provinz unentgeltlich, von sonstigen Interessenten gegen Voreinsendung von 5 Pfennig bezogen werden.

Austausch von Düngemitteln gegen Lebensmittel.

Wie der Landwirtschaftskammer mitgeteilt wird, gibt es immer noch Händler, welche den Landwirten Düngemittel (schwefelsaures Ammoniak und Thomasmehl) gegen Lieferung von Lebensmitteln anbieten. Einbringlich sei davor gewarnt, auf solche Angebote einzugehen. Bekanntlich sind die Lebensmittel der öffentlichen Bewirtschaftung unterworfen; wer gegen die bezüglichen behördlichen Bestimmungen verstößt, hat empfindliche Strafen zu gewärtigen und schädigt die Allgemeinheit.

Uebermäßige Forderungen für Lederwaren.

Nach Mitteilung zuständiger Stelle rechtfertigt die Verteuerung des Leders einen Aufschlag von 7—8 M. für das Paar Schuhwerk. Auch sei zu beachten, daß die anderen Stoffe bei Herstellung der Schuhwaren, wie Futterstoffe, Schnürbänder, Nähgarne usw. sehr im Preise gestiegen seien. Sollten aber übermäßige Forderungen für Lederwaren gestellt werden, so sei dem Ueberwachungs-ausschuß der Schuhindustrie davon Mitteilung zu machen, um Abhilfe zu schaffen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Was hat der Schweinezüchter zur Erhaltung seiner Zucht im kommenden Winter zu tun?

Der ungünstige Ausfall der Futterernte gibt den Landwirten Veranlassung, auf das sorgfältigste zu prüfen, welche Mengen Vieh sie voraussichtlich durch den Winter bringen können, und es muß ihr Bestreben sein, nicht mehr Vieh aufzustellen, als sie nützlich ernähren können. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß alles Vieh, wofür voraussichtlich nicht genügend Winterfutter vorhanden ist, sofort den Viehhändlerverbänden zum Kaufe angeboten werden muß.

Während die Futterernte für unsere Großviehbestände durch reichliches Herbstfutter und eine leidlich gute Rüben-ernte immerhin noch keine allzu trüben Aussichten für den Winter bietet, muß die Futtergetreideernte leider als so unzulänglich bezeichnet werden, daß auf das Bestimmteste damit gerechnet werden muß, daß aus ihr auch nicht die kleinste Menge für die Schweinemast bereitgestellt werden kann. Die beschlag-

namte Gerste wird voll zur Befriedigung der Bedürfnisse der Heeresverwaltung und zur Verteilung an die Arbeits- und Zugtiere sowie für die der menschlichen Ernährung dienenden Zwecke abgefordert werden.

Hierdurch wird eine Schweinemast im eigentlichen Sinne unmöglich gemacht und es werden, so bedauerlich es im Interesse der ausreichenden Erzeugung eines tierischen Fettes für die menschliche Ernährung ist, die notwendigen Folgerungen hieraus gezogen werden müssen. Die Verwendung irgendwelchen Körnerfutters zur Schweinemast ist absolut verboten und es ist eine schwere Gefährdung der Leistungsfähigkeit unserer Arbeitstiere und damit der künftigen Bestellung unserer Felder, wenn verbotswidrigerweise doch hier und da Körnerfutter an Mastschweine gegeben wird.

Unser Schweinebestand ist, wenn er sich auch gegen den Friedensstand um die Hälfte verringert hat, für

unsere jetzigen Verhältnisse reichlich groß. Es muß von dem vaterländischen Sinne der Landwirte erwartet werden, daß sie ihren Schweinebestand schnell mit den für ihn verfügbaren Futtermitteln in Einklang bringen und die vorhandenen Schweine nur mit zulässigen Futtermitteln füttern.

Hierfür kommen noch auf längere Zeit Grünfütter aller Art, Weidegang auf Alee- und abgeernteten Hackfruchtschlägen und im Walde in Betracht. Sodann Rüben und zur menschlichen Nahrung nicht geeignete Kartoffeln neben Küchenabfällen und Schlachthofabfällen, auf deren volle Ausnutzung der größte Wert zu legen ist, Fleischfuttermehl, Fischmehl und alle Ersatzfuttermittel in Frage. Auf das sogenannte Schweinefütter, Leimgallertefütter, Leimkrautfütter, Panjen, Mischfütter, sogenanntes Eiweißparfütter und dergleichen wird besonders verwiesen. Bei ausreichender Sättigung der Schweine mit Rüben kann durch Verfütterung geringer Mengen minderwertiger Kartoffeln und etwa 300 gr Fleischmehl und 100 gr Fischmehl, pro Kopf und Tag, eine Futterration zusammengestellt werden, mit der die Tiere auf 180–200 Pfund Lebendgewicht gebracht werden können. Auf keinen Fall darf ein Schweinehalter die Schweine länger mästen, sei es für den eigenen Gebrauch oder zum Verkaufe, als es die ihm zu Gebote stehenden Futtermittel erlauben. Wer kein erlaubtes Futtermittel mehr besitzt, muß die Schweine, auch wenn sie nach Friedensbegriff nicht schlachtreif sind, an den Viehhandelsverband abgeben, wenn er nicht befugt ist, sie als Selbstversorger zu schlachten. Die Viehhandelsverbände sind angewiesen, die angebotenen Schweine, gleichgültig welchen Gewichts und welcher Beschaffenheit, abzunehmen.

Die Abgabe von Schweinen leichten Gewichts (Läufer Schweine) ist den Schweinehaltern dadurch erleichtert worden, daß durch die Verordnung vom 15. September d. Js. (R. G. Bl. S. 837) für alle leichteren Schweine, die bis zum 30. November d. Js. an die Viehhandelsverbände abgeliefert werden, für je 50 kg Lebendgewicht die Preise gezahlt werden sollen, die

bisher als Höchstpreise für Schweine im Lebendgewicht über 85 kg galten.

Dadurch, daß zur Durchhaltung der Zuchtsauen geringe Futtermengen zur Verfügung gestellt werden, (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste vom 10. September 1917 (R. G. Bl. S. 825)), wird es möglich sein, wenigstens die Zuchtsauen durchzuhalten. Sobald wieder genügend Futter vorhanden ist, wird deshalb auch sofort mit einer Vermehrung der Schweinehaltung vorgegangen werden können. Bis dahin aber ist es Pflicht der Schweinehalter, in der Schweinehaltung sich ausschließlich unter strengster Vermeidung alles Körnerfutters, mit den geringen zur Verfügung stehenden erlaubten Futtermitteln durchzuhelfen.

Einstweilen wird entschieden davon abgeraten, die Zuchtsauen schon jetzt dem Eber zuzuführen, da sie bei dem länglichen Winterfütter weder einen Wurf kräftiger Ferkel austragen, noch säugen können. Die Zeit des Abferkelns ist vielmehr frühestens auf Ende April zu legen, wenn das erste Grünfütter zu erwarten ist. Den Winter über gebe man den Sauen Ruhe und Erholung und verfüttere zweckmäßig an die Zuchtschweine neben den verfügbaren Hackfrüchten die eiweißreichen Blätter sämtlicher Leguminosenarten, wie Spreu von Aleeheu, Serradella, Luzerne, Erbsen usw., die einen mittleren Proteingehalt bis zu 15 % haben, dessen Verdaulichkeit durch Bräuen in Verbindung mit den eiweißarmen Hackfrüchten erheblich gesteigert werden kann. In Kleinbetrieben kann auch die Bereitung von Grünfüttern nach Oberjäger Müller ein wertvolles Winterfütter für die Zuchtsau liefern. Die gerade im Herbst anfallenden erheblichen Mengen von Kohlblättern und Möhrenlaub könnten im Gemenge mit Unkräutern, wie Brennesseln, Miere usw. zerkleinert und unter Benutzung von Kartoffelschalen als Bindemittel zu einem Teiche verarbeitet und gebaden werden. Die so gewonnenen Grünfüttern haben große Haltbarkeit und sind nach den Arbeiten der landw. Versuchsstation der Landwirtschaftskammer (Heft 45, Jahrgang 1916 der Landw. Zeitung für Westfalen und Lippe) ein leicht herstellbares und wertvolles Winterfütter.

Winterweide.

Bei der Futterknappheit als Folge der anhaltenden Dürre des Vorfrühjahrs denkt der Landwirt mit Sorge an die Durchhaltung seiner Viehbestände. Verzweifelt ist die Lage aber noch nicht; es sind schon schlimmere Zeiten dagewesen und doch ist es gelungen, das Vieh durch den Winter zu bringen. Natürlich war die Leistung dann sehr gering, damit ist auch in diesem Winter zu rechnen; man muß das Vieh eben auf Erhaltungsfütter stellen und zufrieden sein, wenn man sich das nötige Zugvieh, die guten Zuchttiere und den jungen Nachwuchs erhalten kann.

Eine große Ersparnis an Rauhfütter kann man erzielen durch möglichste Ausdehnung der Herbstweide bis spät in den Winter hinein. Rinder und Fohlen kann man lange auf der Weide ernähren. Wenn die Dauerweiden kahl gefressen sind, geben Mahewiesen, Stoppelflee, Serradellafelder u. dergl. für das heranwachsende Jungvieh noch soviel Weidenahrung, daß man dasselbe unter Umständen den ganzen Winter

draußen ernähren kann. Die Wiesen haben in diesem Herbst noch so kräftig ausgetrieben, daß man in Deutschland für eine Menge Rinder und Fohlen ohne Verfütterung bis zum Eintritt von Schnee Nahrung darauf hat.

Viele Landwirte lassen ihr heranwachsendes Jungvieh schon seit Jahren den ganzen Winter hindurch weiden und haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht. Fohlen und Rinder bekommen beim dauernden Aufenthalt im Freien einen dichten Haarpelz, der gegen Kälte, Wind und Regen schützt. Die Tiere dürfen nur nicht die Nacht in einem warmen Stalle verbringen, weil sie da zu sehr schwitzen und dann Erkältungen ausgesetzt sind. Als Nachtaufenthalt sind am besten luftige Räume, alte Schuppen, leere Scheunenfächer und dergleichen zu benutzen. Die meisten Viehhalter sind zu ängstlich in Bezug auf Abhärtung, wenn das Vieh von Jugend auf an die Weide und den nächtlichen Aufenthalt im Freien ge-

wohnt ist, schadet ihm weder Kälte noch Nässe, noch gefrorenes Futter. Es ist eine Erfahrungssache, daß Vieh, welches im Freien überwintert ist, in der nächsten Weideperiode auf einer guten Weide an Körpergewicht doppelt und dreifach soviel zunimmt, als verweichlichtes Stallvieh. Solange das Vieh durch Schnee am Weiden verhindert wird, genügt die Fütterung von Heu und Stroh. Man braucht nicht zu befürchten, daß das Beweiden der Wiesen und Futterfelder im Winter schadet, das Gegenteil ist der Fall. Jeder Landwirt weiß, daß das Festtreten der Grasnarbe von günstigstem Einfluß auf das Wachstum ist; wird doch sehr oft im Frühjahr die Wiese mit schweren Walzen befahren, um die losgefrorene Grasnarbe anzudrücken.

Stoppelflee kann abgeweidet werden, sobald der erste Frost darüber hinweggegangen ist; dann ist ein Aufschlagen der Rinder nicht mehr zu befürchten. Zudem ist auch das Festtreten ein vortreffliches Schutzmittel gegen das Ausfrieren des Klees und fördert den Ernteertrag ungemein. Bei nassem Wetter darf man aller-

dings nicht auf einer zu kleinen Fläche hüten, damit die Narbe nicht zu sehr zertreten wird. Da, wo die Tiere bereits an die Winterweide gewöhnt sind, läßt man sie auch bei anhaltendem Frostwetter weiden. Der tierische Magen gewöhnt sich leicht an gefrorenes Futter; nachts muß man dann aber etwas Futterstroh geben.

Daß die Winterweide bis jetzt noch so wenig in Aufnahme gekommen ist, liegt an dem Ungewohnten dieser Fütterungsweise. Die Winterweide hängt aufs innigste mit der Sommerweide zusammen; man kann nur Jungvieh dazu verwenden, welches im vorhergehenden Sommer und Herbst geweidet hat. Auch ist es nötig, daß man mindestens zwei Koppeln zum Wechseln der Weide zur Ermöglichung der Düngung zur Verfügung hat. Selbstverständlich muß auch die Winterweide trocken sein, also hoch genug liegen. Alle Weidebesitzer sollten jetzt einen Anfang mit der Winterweide machen, wodurch der Futteretat wesentlich entlastet und der Gesundheitszustand der Viehbestände gehoben würde.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Die Brotgetreideration der Selbstversorger.

Nachdem bereits durch Erlass des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die Mehration der versorgungsberechtigten Bevölkerung vom 1. November ab gekürzt worden ist, weil von diesem Zeitpunkte ab wieder die Streckung des Brotes durch Kartoffeln eintritt, hat der Bundesrat durch Verordnung vom 25. Oktober 1917 auch die Brotgetreideration der Selbstversorger von monatlich 9 kg auf 8½ kg ermäßigt, da auch auf dem Lande die Brotstreckung mit Kartoffeln erfolgen soll und den Selbstversorgern die hierzu nötigen Mengen von Kartoffeln belassen werden.

Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. *)

§ 1.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen oder Schweinen (Schlachtviehfleisch) sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gefasener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Enten, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Groß-), Gehirn und Flogmaul, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und

*) Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Landw. Btg. 1916 S. 431), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 2. Mai und 2. Oktober 1917 (R. V. Bl. S. 387, 881) ergibt.

Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3.

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke mit Ausnahme der Erteilung oder Versagung der Hauschlachtungsgenehmigungen übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen **Fleischkarte** abgegeben und von Verbranchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 12 Abs. 2 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Übertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend

geringere Bewertung des Wildes, der Dühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweils festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7.

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge. Dies gilt auch für die für Selbstversorger nach § 13 festgesetzten Verbrauchsmengen.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlachtereien, Fleischereien, Metzgereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Lizenzen oder auf andere Weise für eine ausreichende Versorgung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Jagd oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Knochen zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt. Personen, die für den eigenen Verbrauch gewöhnlich Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verpflegenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

Die Veranlassung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtchweine handelt, § 6 der Verordnung über die Schlachtung und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, R. G. Bl. I. S. 219, nur an die hierfür bestimmten Viehbeschlachtungsstellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle zulässig.

§ 10.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens drei Monate gehalten hat. Die Landeszentralbehörden haben Vorkehrung zu treffen, daß, wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 13) übersteigen würde, oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung verweigert wird oder die überschüssigen Mengen an besondere Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Haus-

schlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 11.

Die Kommunalverbände haben die Hauschlachtungen zu überwachen. Sie haben Überwachungsperionen zu bestellen, die insbesondere das Schlachtgewicht genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, welche Teile der Tiere beim Anschlachten vor der Ermittlung des Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsermittlung Grundsätze aufzustellen.

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hauschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

- mehr als 60—70 kg einschließlich: 1 kg,
- mehr als 70—80 kg einschließlich: 2 kg,
- mehr als 80 kg für weitere angefangene je 10 kg:
- weitere je 0,5 kg.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzugeben. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Fleischnüssen weniger als 1½ Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abgegeben werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abgegeben sind, und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hauschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Beihilfen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften im Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

§ 12.

Den Selbstversorgern ist das aus der Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften im § 13 zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu beibringen.

Darbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Fleischabfälle einschließlich des Gewindes sowie ferner Nebenabfälle, insbesondere Knochen und Arbeiter, soweit sie durch ihre Beteiligung oder als Leber Fleisch zu verwenden haben.

§ 13.

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verpflegten Personen nur so viel Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes für die Reichsleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um 2/3 höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern

bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Bestimmungen für die Person zugrunde zu legen:

- bei Kälbern bis zu drei Wochen 500 Gramm,
- bei Schweinen mit einem Schlachtgewichte von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis 60 Kilogramm 600 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 11 Abs. 2 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischartenanrechnung nicht in Anschlag.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Sätze für die Anrechnung von Schlachtviehfleisch vorübergehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres belassen werden.

§ 14.

Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hauschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

§ 15.

Fleisch, das aus **Notischlachtungen** anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 13 anzurechnen.

§ 16.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirken nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder den nach § 14 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 oder den auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt;
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten, oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 16, 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Ausnahmen von Einhaltung der Vorschrift im § 9 Abs. 3, von der im § 10 Abs. 2

vorgeschriebenen Mästungsfrist und den Vorschriften im § 11 Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zulassen.

Mit Richtlinien für die Rinderanführung

gelten in Preußen: A. Alles freiwillig angebotene Vieh ist abzunehmen, gleichgültig, in welchem Futterzustande es sich befindet. B. Zwangsweise Abnahme: 1. Wirtschaften, die nicht einen der Zahl nach genügenden Vorrat an Futter nachweisen können, sind nur soviel Tiere zu belassen, als mit dem vorhandenen Futter ausreichend ernährt werden können. Zur Ernährung eines Rindes sind bis zum Eintritt des Grünfutters erforderlich: 40 Ztr. Raufutter und 40 Ztr. Futterrüben oder 80 Ztr. Sauerschnitzel (1 Ztr. Trockenschnitzel = 8 Ztr. naß eingesäuerten) oder 40 Ztr. kleine Futterkartoffeln. Die Abnahme geschieht in nachstehender Reihenfolge: a) mageres Vieh, bei dem auf eine Besserung des Ernährungszustandes nicht gerechnet werden kann, b) Kühe mit nicht genügender Milchherzeugung (weniger als täglich 4 Liter), c) minderwertiges Jungvieh (siehe jedoch C d und e), 2. Kälber zum Schlachten dürfen nicht länger als 3 Wochen gehalten werden. C. Nicht abzunehmen sind: a) wertvolles Zuchtvieh und dessen Nachwuchs; b) Zugochsen und zu deren Ersatz bestimmte Tiere; c) Zugkühe, soweit sie zur Weiterführung der Wirtschaft unbedingt erforderlich sind; d) Tiere, die über 4 Monate tragend sind; e) gut entwickelte ältere Kühe, die für die Nachzucht in Frage kommen. D. In Wirtschaften, in denen frisches Rübenblatt verfüttert wird, dürfen, soweit dieses Futter reicht, Enteignungen von Rindern nicht vorgenommen werden. Diese Einschränkung fällt mit dem 25. November d. Js. weg. (R. Wochenbericht der Preisberichterstellern des Deutschen Landwirtschaftsrats.)

Zwangsweiser Anschluß der Rindhälter an die Molkereien.

Die Reichsstelle für Speisefette plant eine Ausdehnung des zwangsweisen Anschlusses an die Molkereien und hofft so zu einer größeren Butterlieferung zu gelangen. Ohne die Notwendigkeit einer Verstärkung der Buttererzeugung zu verkennen, werden die in Aussicht genommenen Maßnahmen doch mit größter Vorsicht ausgeführt werden müssen, wenn sie nicht eine gegenteilige Wirkung ausüben sollen. Soweit eine ausreichende Zahl von Molkereien in den einzelnen Gebieten vorhanden ist, wird man mittels einer zweckmäßig organisierten Sammeltätigkeit voraussichtlich in der Lage sein, den Molkereien in beschränktem Umfange größere Milchmengen zuzuführen. Diese Mengen werden um so größer werden, je leichter man den landwirtschaftlichen Betrieben die Lieferung ihrer Milch gestattet, und man wird im allgemeinen Interesse fordern müssen, daß die Sammlung der Milch so organisiert wird, daß die Milchlieferung wirtschaftlich möglich ist und die besonders im Sommer vorliegende Gefahr der Säuerung beseitigt wird. Der größte Wert wird weiter darauf gelegt werden müssen, daß den landwirtschaftlichen Betrieben der ihnen zur Viehfütterung zustehende Anteil an Magermilch in so hohem, völlig einwandfreiem Zustande zur Verfügung gestellt wird. Sobald diese grundlegenden Forderungen nicht erfüllt werden können, wird in der deutschen Viehzucht unabsehbarer Schaden entstehen. Die Menge der anzuliefernden Milch wird in richtigem Verhältnis zu den Transportkosten stehen müssen. Eine Belastung der Milchlieferanten durch besondere Transportkosten muß unter allen Umständen vermieden werden, und die Gesamtorganisation muß so eingerichtet sein, daß die Landwirte durch die Abgabe der Milch an eine Sammelstelle keinen wirtschaftlichen Schaden erleiden. Ein allgemeiner Zwangsanschluß sämtlicher Rindhälter an Molkereien ist praktisch unausführbar und scheidet von vornherein aus, er würde auch von der gesamten Landwirtschaft mit größter Entschiedenheit abgelehnt werden. Organisiert man indessen die Milchsammlung da, wo es die örtlichen Ver-

hältnisse gestatten, zweckmäßig und nimmt man dabei entsprechende Rücksicht auf die Bedeutung süßer Magermilch, insbesondere für die bäuerlichen Betriebe, so wird die Landwirtschaft zweifellos bereit sein, die Bestrebungen zur Vermehrung der Fettmengen auch ihrerseits zu unterstützen.

Aus der Verordnung des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 909) wird folgendes mitgeteilt:

Für den Verkehr mit Zucker gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (R. G. Bl. S. 1032) mit den sich aus folgenden Vorschriften ergebenden Änderungen:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung bleiben unberührt.

2. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Besitzer von Zuckerrüben haben auf Verlangen der Reichszuckerstelle die Rüben an die von dieser zu bestimmende Stelle zu liefern und nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle zu verladen. In Verträge, nach denen Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Zucker an Fabriken zu liefern sind, soll nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Verarbeitung der Rüben auf Zucker durch die Lieferung an die zum Empfang berechtigte Fabrik gefährdet wird oder die Zufuhr an sie mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse unwirtschaftlich ist oder sie die Rüben nicht ordnungsmäßig abnehmen kann. Die Stelle, der die Rüben zugewiesen sind, ist zur Abnahme der Rüben und zur Zahlung eines angemessenen Preises verpflichtet, der unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften über die Preise für Zuckerrüben zu bemessen ist. Zuckerrüben, die vertraglich an eine Zuckerrübenfabrik zu liefern waren, hat die Stelle, der die Rüben zugewiesen worden sind, an diese Fabrik zu bezahlen. Die Fabrik rechnet mit dem Lieferer der Rüben so ab, als ob Zuckerrüben an sie geliefert wären. Die Reichszuckerstelle entscheidet über die Bedingungen der Lieferung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers Bestimmungen treffen.

In Fällen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung der Rüben zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die zuständige Verwaltungsbehörde. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk zu liefern ist oder im Falle des Abs. 1 nach dem Verträge zu liefern war. Sie bestimmt, welche barem Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Auf Veranlassung der Reichszuckerstelle hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises und der Lieferungsbedingungen zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

16. § 29 erhält folgende Fassung:

Zuckerrübenbauende Landwirte, Unternehmer von Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken und Zuckerverarbeitenden Betrieben, die Vorstände von Vereinigungen solcher Betriebe sowie Zuckerhändler haben der Reichszuckerstelle, den Landeszentralbehörden, den von ihnen bestimmten Stellen sowie den Kommunalverbänden und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen und die Entnahme von Proben zu gestatten oder Proben ihrer Erzeugnisse einzusenden.

Von den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker — vom 18. Oktober 1917 — haben nachstehende §§ für den Zuckerrübenanbauer Bedeutung:

§ 2. Die Verwendung von Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker oder zum Verbrennen ist nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle zulässig. Die Genehmigung wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts erteilt.

§ 15. In gewerblichen Betrieben, sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden darf bis auf weiteres Zucker nicht verwendet werden zur Herstellung von

1. natürlichen und künstlichen Fruchtsirupen aller Art mit Ausnahme solcher, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien verwendet zu werden, sowie von Limonaden (natürlichen und künstlichen, limonadenartigen Getränken aller Art, mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen,
2. gezuckerten (süßigten) Früchten, überzuckerten Marmeladen und Nusskernen, Fruchtpasten, Geseesfrüchten,
3. Bräunungen,
4. Schaumwein, und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht,
5. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Süssholz- oder weinähnlichen Getränken hergestellten Genussmitteln, Likören und süßen Trinkschäumen aller Art, Bräunungen (Maitrank, Maitwein und dergleichen), Bismarck- und Grog-Extrakten aller Art sowie zur Verarbeitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
6. Karamellzucker, Brauzucker und Zuckersüßungsmittel,
7. Essig,
8. Mostisch und Senf,
9. Fischmarinaden,
10. Kautabak,
11. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haars, der Nägel und der Mundhöhle.

In den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung von

1. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zuckersatz zur Gärung erforderlich ist,
2. Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenwein bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 16. In gewerblichen sowie in landwirtschaftlichen Betrieben darf Zucker zu anderen technischen Zwecken als zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Heilmitteln nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle verwendet werden.

§ 17. Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerarbeiter (§§ 14 bis 16) Beschlüsse zu fassen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, zu wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 18. Zucker, der auf Grund der §§ 14 bis 16 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Er darf nur zu dem Zwecke verwandt werden, zu dem er zugestellt worden ist. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 20. Zuckerrüben, Rohzucker (auch Nacherzeugnisse) und Verbrauchszucker, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu liefern. Sie dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Anerkanntes Saatgut von Hülsenfrüchten.

Die Reichsgetreidestelle hat die Saatgutwirtschaftlichen Hülsenfrüchte anerkannt sind, darauf hingewiesen, daß nach § 10 der Saatverordnung vom 12. Juli 1917 nur anerkanntes Hülsenfrucht-Saatgut nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden darf. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist die Reichsgetreidestelle geneigt, den Abgaben der Landwirtschaftskammern, ländliche Genossenschaften oder zugelassene Händler auf einen besonderen, nur bei der Reichs-

betriebsstelle zu stellenden Antrag hin zu gestatten. In dem Antrag muß genau die Sorte, die Menge und der Käufer bezeichnet sein. Die Reichsgetreidekasse behält sich auch vor, den Verkauf an besondere weitere Bedingungen zu knüpfen. (Aus d. Wochenbericht d. Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats.)

Zuweisung von Raufutter.

Zur Versorgung der kriegswirtschaftlich wichtigen Tiere in den größeren Städten und Industriebezirken wird den Bedarfsgebieten anerkannten Kreisen Raufutter überwiesen. Die Zuweisung muß auf solche Gebiete beschränkt bleiben, in denen eine freihändige Eindeckung aus besonderen Gründen unmöglich ist. Die Anträge auf Zuweisung sind von den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der erlassenen näheren Bestimmungen zu stellen. An die Tierhalter wird das Futter durch die Ortsbehörde (Magistrat, Gemeindevorstand) abgegeben.

Vie von den Viefergungsverbänden auf Grund des § 8 der Verordnung vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Getreide aus der Ernte 1917 und des § 15 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häfen vom 2. August 1917, etwa angeordneten Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Ausfuhrverbote, müssen spätestens am 1. Februar 1918 aufgehoben werden. (Mitt. d. Kr.-Ern.-A.)

Preisangleichstelle für Kalkstickstoff.

Aus der Verordnung des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 24. Oktober 1917, in Kraft tretend am 1. November.

Zur Regelung der Preisverhältnisse des im Inland hergestellten Kalkstickstoffs wird bei dem Reichsfinanzamt in Berlin eine Preisangleichstelle für Kalkstickstoff errichtet. Kalkstickstoff, für den auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 13) höhere Preise als die festgesetzten Höchstpreise zugelassen sind, wird von dieser Regelung nicht betroffen. Die Mittel, die zum Ausgleich erforderlich sind, werden im Wege einer Umlage aufgebracht.

Mit der Umlage belegt werden diejenigen Mengen Kalkstickstoff, die vom 1. November 1917 ab aus eigener Erzeugung abgesetzt werden. Zur Zahlung der Umlage ist der Erzeuger verpflichtet.

Beim Verkauf von Kalkstickstoff darf die nach den Vorschriften dieser Verordnung auf die zu liefernde Menge entfallende Umlage dem Preise zugeschlagen werden, auch wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird.

Für Kalkstickstoff, der vom 1. November 1917 ab auf Grund eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Vertrages geliefert wird, kann neben dem vereinbarten Preise ein Betrag in Höhe der auf die gelieferte Menge entfallenden Umlage gefordert werden, auch wenn durch den Zuschlag der Höchstpreis überschritten wird.

Erläuternd schreiben dazu die Nachrichten aus dem Kriegs-Ernährungsamt:

Die Höchstpreise für Kalkstickstoff, die in der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 13) beigefügten Liste der Düngemittel und Preise auf 147 Pfennige für 1 kg % Stickstoff festgesetzt und durch die Verordnung vom 5. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 441) auf 140 Pfennige ermäßigt worden waren, haben seitdem eine Minderung nicht erfahren. Da die Herstellungskosten des Kalkstickstoffs sowohl durch die allgemein eingetretene Steigerung der Arbeitslöhne und der übrigen Produktionskosten, als insbesondere durch die Erhöhung der Kohlen- und Kalkpreise erheblich gestiegen sind, so ist nunmehr eine Aufbesserung der Verkaufspreise erforderlich geworden.

Lohngebungen der Landwirte. *)

Während nach den früheren Bestimmungen alle Großbetriebe, die selbst schlachten, sich Häute eigener Schlachtung beim Gerber im Lohn zu jeder herrichten lassen konnten,

sieht nach der neuen Beschlagnahmeverordnung L. 111 7. 17 R. N. A. diese Berechtigung nur noch landwirtschaftlichen Betrieben zu. Jede dem Verteilungsplan angeeschlossene Gerberei darf auch monatlich acht anstatt wie bisher nur vier solcher aus landwirtschaftlichen Haus- oder Hofschachtungen gerben. Das Leder darf nur im eigenen Betrieb verbraucht werden. Der Gerber muß über die Lohngebung Buch führen und nach der Fertigstellung des Leders die Freigabe beim Lederzuweisungsamte beantragen.

Kleine Mitteilungen.

a) Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

32. Deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaftstag.

Nach Mitteilung des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird der diesjährige Genossenschaftstag am 8. November 1. Ns. in Berlin abgehalten. Am Vorabend findet abends 8 Uhr im Kaisersaal des Rheingold eine Vorversammlung statt, in welcher Pfarrer Reichard-Saarbrücken über das Thema „Im Kampf um Weltgeltung und Scholle“ sprechen wird. Auf diesen Vortrag des ausgezeichneten und um die Aufklärung hochverdienenden Redners sei besonders aufmerksam gemacht. Gäste sind in der Vorversammlung willkommen. Im Anschluß an den Vortrag werden Lichtbilder aus dem Kriegsgebiet gezeigt, die vom Oberkommando in den Marken zur Verfügung gestellt sind. Die Hauptversammlung findet am 8. November im großen Sitzungssaal des Preussischen Herrenhauses mit wichtiger Tagesordnung statt.

b. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Aufbewahrung der Kartoffeln.

Schutz gegen Frost und Fäulnis sind die Grundlagen für jede Kartoffelaufbewahrung. Deshalb müssen die Räume, in denen die Kartoffeln gelagert werden sollen, frostfrei, aber nicht zu warm sein. 2—6 Grad ist die Temperatur, bei der sich die Kartoffeln am besten halten. Außerdem ist für genügende Durchlüftung Sorge zu tragen, da sie sich sonst erhitzen und in Fäulnis übergehen. Daher sind Räume, in denen Kartoffeln liegen, durch Anbringen von Lüftungsläppen, Öffnen der Fenster usw. gut zu durchlüften. Im Herbst benutzt man dazu die kühlen Nächte, im Winter die frostfreien Tage. Räume, die bei guter Durchlüftung nicht auf 6 Grad abzukühlen sind, sind ungeeignet zur Aufbewahrung.

Kartoffeln, die sich halten sollen, müssen gesund sein. Daher sind alle Kartoffeln, die längere Zeit aufbewahrt werden sollen, beim Einbringen oder bald nachher zu verlesen und alle kranken oder verletzten Kartoffeln zuerst zu verwerten.

Nicht alle Kartoffelsorten eignen sich für eine lange Lagerung. Weiche Sorten, wie Imperator, Up to date und ähnliche, sind daher zuerst zu verbrauchen.

Auch in geeigneten Räumen dürfen Kartoffeln nicht zu hoch aufgeschüttet werden. Eine Schütthöhe von 1 Meter ist im allgemeinen richtig. Bei Massenslagerungen sind Gänge frei zu halten, und wenn möglich noch Durchlüftungsläppen anzubringen. Besteht der Boden aus Zement, so legt man am besten noch einen Lattenrost unter, so daß die ganzen Kartoffeln hohl liegen. In Räumen lagernde Kartoffeln brauchen nicht noch bedeckt zu werden. Höchstens darf es bei Frostgefahr vorübergehend geschehen. Im Haushalt verwenden man am besten hohlstehende Kisten, bei denen der Boden aus Latten besteht, oder die im Handel erhältlichen Kartoffelkisten.

Bei allen Lagerungen aber vergesse man nie, daß die Kartoffel empfindlich ist, und daß alles unnötige Schütten und Werfen sowie das Betreten der Kartoffeln

*) Mitteilung der Deutsch. Tages-Ztg., Berlin.

hanen: mit ungehüteten Schuben Verletzungen hervorrufen, die Anlaß zu Fränsnis werden können.

Ausführliche Angaben über die Lagerung der Kartoffeln sind aus dem Flugblatt Nr. 15 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft: „Das Einmieten der Kartoffeln“ (B. Varen, Berlin SW. 11), aus der auf Veranlassung des Kriegsernährungsamtes herausgegebenen Schrift: „Die Kartoffellagerung unter Kriegsverhältnissen beim Erzeuger, Verteiler und Verbraucher“ von Geh. Reg.-Rat Dr. D. Appel, Vorstand des Laboratoriums für Pflanzenschutz an der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft (Reimar Hobbing, Berlin SW. 61*) und in dem Flugblatt der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln in Berlin W. 9, Eichhornstr. 6 II: „Einwinterung der Kartoffeln“ von Dr. E. Schallin** zu ersehen. Die Hauptstellen für Pflanzenschutz***, die in jeder Provinz vorhanden sind, sind in der Lage, beratend bei der Kartoffellagerung mitzuwirken.

Der Erwerb von Saatkartoffeln innerhalb der Kommunalverbände.

Eine Anzahl landwirtschaftlicher Kreisvereine haben diejenigen Landwirte bekannt gegeben, bei denen besichtigte, für gut und gesund befundene Saatkartoffeln „Industrie“ erhältlich sind. Wer Pflanzkartoffeln bedarf, muß diese jetzt einkaufen, weil späterhin der Frost die Lieferung unmöglich machen dürfte. Die Besitzer der besichtigten Pflanzkartoffeln werden, wenn die Bestellungen ausbleiben, gezwungen werden, ihre Bestände als Speisekartoffeln zu verkaufen, so daß im Frühjahr Saatkartoffeln nicht mehr erhältlich sind, weshalb ihr beschleunigter Bezug angeraten wird. Saatwechsel bei den Kartoffeln ist Vorbedingung einer hohen Ernte, er darf auch bei dem reichen Ertrag in diesem Jahre nicht unterbleiben.

e. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Die 81. Zuchtviehauktion der Ostpreussischen HOLLÄNDER Herdbuchgesellschaft

findet am 13. und 14. November d. Js. in Königsberg Br. statt und wird von den besten Zuchten der Provinz mit hervorragendem Material besetzt werden. Unmittelbar vor dem Auktionsantritt werden alle Tiere auf klinisch erkennbare Tuberkulose untersucht und nur solche auf den Auktionsplatz zugelassen, die frei sind von Verdachtsmomenten für das Bestehen dieser Krankheit.

Berichte, Statistisches.

a. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Die Mitgliederversammlung des Obstbauverbandes für Westfalen und Lippe

fand am 21. Oktober im Bürgervereinsaal in Paderborn unter recht zahlreicher Beteiligung unter Leitung von Herrn Professor Dr. Götting-Lüdinghausen statt. Nach der Sitzung des Gesamtvorstandes begrüßte der Vorsitzende die große Versammlung mit einem herzlichen Willkommen und erteilte dann dem Geschäftsführer des Verbandes, dem Königl. Garteninspektor Hagemann-Derford, das Wort zum Jahresbericht.

Nach seinen Ausführungen hat der Verband auch im zweiten Kriegsjahr außerordentlich segensreich gewirkt, wenn auch einige für den Obstbau bedeutende Einrichtungen, wie die Ausbildung von Baumwärtinnen und die dreitägigen Obstbau-Wandertage hatten ausfallen oder beschränkt werden müssen.

* Vergl. Heft 33 S. 394.

** Von der Gesellschaft gegen Einsendung einer 10-Pfennig-Marke zu beziehen.

*** In Westfalen: Landwirtschaftliche Versuchstation in Münster.

Von den Beamten des Verbandes wurden 66 Vorträge den angeschlossenen Vereinen, außerdem eine Reihe dreitägiger Wander-, Obst- und Gemüseverwertungskurse unter sehr starker Beteiligung abgehalten, es nahmen daran teil rund 700 Damen in der Obst- und Gartenbaulehranstalt Herford allein 130.

Auch das zur Bestimmung der Geschäftsstelle eingesandte Obst ließ einen Fortschritt zum Besseren erkennen, meist handelte es sich um bewährte Sorten, weniger geworden waren die minderwertigen Totalsorten.

Leider hatte die Prämiierung von Obstanlagen im Berichtsjahr ausfallen müssen; doch soll der betreffende Bezirk nicht abgegangen werden, aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

Auch dem Kriegshilfsdienst hatte der Verband seine Beiträge zur Verfügung gestellt; wurden doch auf der Geschäftsstelle Herford allein 415 Zentner Obstkerne gesammelt und der Geld dafür der Kriegsbefähigten Fürsorge überwiesen. — Auch die vielen Genesungskompagnien des Verbandsbezirks wurden dreitägige Obst- und Gemüsebaukurse abgehalten, die von Offizieren und Mannschaften mit sichtlichem Interesse besucht wurden.

Zur Förderung der Vereinszwecke wurden 23 Vereinen Beihilfen von insgesamt 1000 Mk. bewilligt.

Wehr noch als der Tätigkeitsbericht zeigen Mitgliederzahlen und Rechnungsabluß, daß sich der Obst- und Gemüsebau aufstrebender Bahn bewegt. Die Zahl der persönlichen Mitglieder stieg von 1165 auf 1281 Mitglieder, die Zahl der korporativen Mitglieder von 427 auf 510 im Vorjahre. Der Rechnungsabluß ergab eine Einnahme 2053360,93 Mk., die Ausgabe 2050716,53 Mk. mithin ein Kassenbestand von 2644,40 Mk. Dazu hat der Verband 28000 Mk. in Kriegsanleihe gezeichnet.

Auch die Zweigstellen des Verbandes in Arnberg und Münster weisen eine erfreuliche Tätigkeit auf, so daß, wenn in anderen Teilen unseres Vaterlandes in gleicher Weise gearbeitet wird, bald die Zeit kommen wird, in der Deutschland im Obst- und Gemüsebau vom Auslande unabhängig ist.

Der Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr wurde Einnahme und Ausgabe auf 2131540 Mk. festgelegt.

An diese geschäftlichen Verhandlungen schlossen sich dem 2. Vorträge. Leider hatte Herr Weirup-Hildesheim in letzter Stunde krankheits halber absagen müssen. Für ihn sprangen Herr Garteninspektor Hagemann und Herr Obstbaulehrer Regen.

Der lange zur Verfügung stehende Raum gestattet aber nicht näher auf diese Vorträge einzugehen.

Die Obst- und Gemüsevermittlungsstelle

des Verbandes, die im Herbst 1915 ins Leben gerufen wurde, hat auch im letzten Jahre außerordentlich segensreich gearbeitet. Sie hat sich zur Aufgabe gemacht, Ueberschußgebiete mit Bedarfsgenden in Verbindung zu bringen und wie ihr das gelungen ist, beweisen am besten Zahlen. Die Vermittlungsstelle wurde im Berichtsjahre von 390 Kommunalverbänden, Gefangenenlagern, Militärbehörden und anderen Korporationen in Anspruch genommen und von 115 Gemüßzüchtern mit Gemüse und Obst beliefert. Der Kassenumsatz betrug in Einnahme und Ausgabe 410407,46 Mk. trotz der einschneidenden Maßnahmen der Reichsstellen für Gemüse, wodurch viel begehrtes Gemüse wie Weißkohl und Steckrüben in Beschlag belegt wurden. Trotzdem konnten noch 60000 Zentner Weißkohl, 142000 Zentner Steckrüben, 9600 Zentner Mören vermittelt werden.

Zum Schluß wurde dem Obstbauverbande und seiner Vermittlungsstelle vom Vorsitzenden unter dem Beifall der Versammlung weiteres Blühen und Gedeihen gewünscht zum Segen des Einzelnen und zum Wohle unseres Vaterlandes.

Für die Hausfrau.

Trocknet Sellerieblätter!

Luise Niemer.

In der Wertschätzung der in der Küche zur Verwendung gelangenden Gemüseteile wird aus Unkenntnis oder althergebrachtem Mißbrauch noch viel gefehlt.

Das gilt insbesondere für die Verwendung der Selleriepflanze. Bei ihr wird die Knolle überschätzt, während man die Blätter und Stiele der Pflanze immer als wertlosen Abfall behandelt. Und doch sind diese gehaltvoller als erstere, was aus folgenden wissenschaftlichen Feststellungen zu ersehen ist:

Gehalt der Knolle	Eiweiß	Fett	Zucker	Salz	Andere Nährstoffe
Blätter u. Stiele	1 1/2 %	0,4	0,8	0,8	11
	4 1/2 %	0,7	1,2	2 1/2	8

Was den Geschmack der Sellerieblätter anbelangt, so läßt auch dieser nichts zu wünschen übrig, er ergibt, ebenso wie der der Knolle eine angenehme, kräftige Würze. Die Ansehnlichkeit der Knolle und ihre bequemere Verwendung gegenüber den Blättern sollte für ihre weit größere Beliebtheit nicht ausschlaggebend sein. Bei der zurzeit erfolgenden Aberntung der Selleriepflanzen zum Zwecke der Einwinterung erhalten wir beim Puzen der Knollen große Mengen Blätter. Teilen wir diesen Ueberfluß nicht dem Abfall zu, sondern trocknen ihn auf Horden oder Papierunterlagen im Backofen. Auf diese Weise gedörrtes Laub ist lange haltbar und liefert, besonders in dieser Kriegszeit, in der die ausländischen Gewürze immer knapper werden, eine angenehme Zutat zu Suppen und allerlei anderen Gerichten.

Kriegsgemäße Kartoffelgerichte.

Apfelfartoffeln. (Sauer-süßes Mischgericht.) Zwei Pfund recht große, mehligke Kartoffeln werden geschält und in grobe Würfel geschnitten, worauf man sie mit Salz- wasser zum Kochen aufsetzt. Inzwischen schält man eben- soviel süßerliche Musäpfel recht dünn und viertelt sie, wo- auf man sie mit wenig Wasser, 1 Kelle, 1 Stüchchen Zimmt und evtl. etwas Zitronenschale ebenfalls aufs Feuer setzt und nur einmal aufkochen läßt. Sind die Kartoffeln weich, mische man die Äpfel darunter und schmeckt das Gericht mit Essig und Zucker süßsauerlich ab. Vor dem Auftragen streut man 2 Eßlöffel voll feingehackte, in wenig Fett gedörrte Zwiebeln darüber.

Kartoffelknudeln mit Birnenfüllung. 1/2 Pfund tags zuvor gekochte Kartoffeln werden geschält und gerieben und mit 1 flachen Eßlöffel Salz, 1 Prise geriebener Mus- kataat, 1 Pfund Mehl, 1 Ei, welches man in 1/2 Tasse Magermilch verquirlt und 1 Teelöffel Backpulver zu einer festen Masse vermischt. Tächtig durchknetet, läßt man den Teig unter einer erwärmten Porzellan-schüssel eine Stunde ruhen. Danach wie Nudelsteig dünn ausgerollt, schneidet man ca. 5 cm große Flecke, auf deren Mitte man eine reichgeschmorte kleine Birne gibt und über dieser den Teig dreieckig zusammenschlägt und festdrückt. Diese Knudeln wer- den in kochendem Salzwasser bei offenem Topf 15—20 Minuten gekocht.

Kartoffel-Eierkuchen. 1 Liter Magermilch ver- quirlt man mit 1 flachen Eßlöffel Salz, 1 Ei, 1 Meßlöffel geriebener Muskatat, 4 Eßlöffel Kriegsmehl, 1/2 Pfund am Tage zuvor gekochten, geriebenen Kartoffeln, sowie 1 Teelöffel Backpulver zu einem dicklichen, glatt-schlägigen Teig. In heißer Pfanne bäckt man mit wenig Fett dünne Eier- kuchen auf beiden Seiten goldbraun und gibt sie mit schäu- migem Apfelmus zu Tisch.

Buttermilch-Kartoffelaufbau. Zwei Pfund mehligke, rohe Kartoffeln werden geschält und gerieben und sofort mit 1 Eßlöffel Salz, 4 Eßlöffel Kriegsmehl und 1 Liter erwärmter Buttermilch zu einer gebundenen, glatten Masse verrührt, die man in eine gefettete Auflaufform füllt und in der Dörröhre bei guter Mittelhitze evtl. auf einem Stein erhöht, 1/4—1 Stunde backen läßt. Kurz vor dem Auftragen bestreicht man die Oberfläche mit wenig Butter und gibt ihn, mit Zucker bestreut, mit Apfelmus, geschmor- ten Birnen oder auch einer Vanillelunte zu Tisch.

Pilante-Zwiebel-Schmor-kartoffeln. In 1 Eßlöffel Margarine röstet man 1/4 Pfund in Scheiben ge- schnittene Zwiebeln goldbraun, fügt eine eigröße Tomate, sowie 1 1/4 Pfund ebenfalls in Scheiben geschnittene Kartoff-

eln bei, die man mit 1/4 Liter Magermilch übergossen und mit 1 Eßlöffel Salz, 1/2 Teelöffel gemahlenem Kümmel, 1 Kelle und 1 Stüchchen Lorbeer unter öfterem Rühren weich- schmort.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterchrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erstellte Auskunft wird gütlichste Haftung nicht übernommen.

Frage 103. Woran liegt es, daß auf meinem Felde seit Jahren die **Kartoffeln schorrig** sind? Dieses Jahr ist nur die „**Industrie**“ schorrig und wurmfressig, während „**Vater Rhein**“ gesund ist. Die ausgepflanzten Kartoffeln waren diesesmal gesund; ich hatte sie mir durch Austausch beschafft. Der Acker war gedüngt mit Stallmist, Tho- masmehl und schwefels. Ammoniak. Kommt der Schorf etwa daher, daß ich jedes zweite Jahr auf demselben Stück Kar- toffeln baue, die mit Mengkörnern wechseln. Oder sollte In- dustrie allmählich ausarten? Ich habe schon verschiedene Landwirte um Rat gefragt; sie meinen, dem Boden müsse etwas fehlen, wissen aber nicht, was.

Antwort: Die Industriefartoffel ist sehr feinschalig und neigt deshalb stark dem Schorfwerden zu. Die Schorf- bildung wird auch erheblich durch allseitige Reaktion des Bodens, die leicht durch die Düngung eintreten kann, ge- fördert. Eine Ausartung der „Industrie“ ist bisher nicht beobachtet.

Ist die Kartoffel nicht sehr stark mit Schorf befallen, so kann sie auch als Pflanzkartoffel verwendet werden. Die Fruchtfolge, jedes zweite Jahr Kartoffeln auf dasselbe Feld zu örgen, ist nicht empfehlenswert, wenn auch die Kar- toffel mit sich selbst verträglich ist. Krankheiten und Ab- wasserungen werden, je häufiger sie auf dasselbe Stück ausgepflanzt wird, um so leichter auftreten.

Büchersthan.

Geflügelhaltung und Fütterung in der Kriegszeit. Von Direktor A. Beech, Halle a. d. S. Künftliche Brut und Brüten von Prof. Dr. Küster, Möncheberg. Heft 1 und 2 des 5. Jahrganges „Aus Theorie und Praxis der Geflügelzucht“, Verlag von Fritz Vennings- torff, Berlin. Preis des Jahrganges in 4 Heften 2,70 Mark, Einzelhefte 1 M.

Der Verlag hat sich mit der Herausgabe dieser Hefte die Aufgabe gestellt, einzelne Fragen aus der Geflügelzucht eingehend zu behandeln. Den beiden neuesten Heften ist weiteste Verbreitung zu wünschen, da sie die zurzeit wich- tigsten Fragen in kurzer, klarer Weise behandeln. Auch auf das neueste Heft „Das Hühnerrei“ sei jetzt schon hingewie- sen und den Züchtern die Anschaffung der Sammlung empfohlen.

Kaninchen-Krankheiten und deren Heilung. Von Dr. Köhl, Frankfurt. Herausgegeben von Böttner, Arnstadt. Ver- lag der „Allgem. Kaninchen-Zeitung“. Beschreibung und Behandlung der Krankheiten, 19 S. Preis 30 Pfg.

Praktische Ziegenzucht von Oekonomierat Lang, Darm- stadt. 3. Auflage, 27 Abbildungen, 78 Seiten. Ver- lag von M. u. S. Schäfer, Hannover. Preis 1,25 M.

Die Schrift hat in ihren früheren Auflagen sehr viele Freunde gewonnen, und auch der vorliegenden Ausgabe ist zu einer Zeit, wo die Ziegenzucht erheblich an Bedeutung gewonnen hat, weiteste Verbreitung zu wünschen.

Auf- und Ziegenmilch-Verwertung im Haushalt, Haus- buttereie, Hauskäseerei, von Inspektor Dr. Mos. Verlag von Eugen Ulmer, Stuttgart. Preis 60 Pfg.

Eine zweckmäßige Verwertung der Milch, auch der Magermilch und Buttermilch im Haushalt, wie die kleine Schrift das erstrebt, ist nur zu begrüßen. Sehr vielseitig ist die Verwendung, die der Hausfrau in dem leistungsvollen Schriftchen empfohlen wird. Eine Anzahl Rezept: erhöhen den Wert des billigen Schriftchens.

Handelsnachrichten.

Holzhandelsnachrichten.

Kreis Arnberg. (Schriftl. Angebot u. öffentl. Verst.)
Eichen-Grubenholz-Stämme III. Kl. 50,00 Mk., IV. Kl. 40,00 Mk., (a) 32-34,20 Mk., (b) 20,60 Mk. für den fm.
Buchen-Scheit und Knüppel gemischt: 24,00 Mk. für den rm.
Fichten-Stämme A. I. Kl. 48,50 Mk., A. II. Kl. 41,00 Mk., A. III. Kl. 35,80 Mk., A. IV. Kl. 30,40 Mk. für den fm. Je fm 7,00 Mk., je rm 4,00 Mk. Anfuhrkosten.

Kreis Arnberg. **Eichen-Grubenholzstämme** (mittel) von 30-39 cm Durchm. 31,00-52,00 Mk., 18-29 cm Durchm. 23,00-44,00 Mk., unter 18 cm Durchm. 15,00-29,00 Mk.
Buchen-Langholz I. (A.) Kl. 65,00 Mk., II. (A.) 55,00 Mk., III. (A.) Kl. 55,00 Mk., IV. (A.) Kl. 45,00 Mk.
Buchen-Langholz (gut) I./II. Kl. 50,00 Mk., III. Kl. 42,70 Mk., IV./V. Kl. 40,30 Mk., I./V. (B.) Kl. 40,10 Mk. für den fm.
Buchen-Rollen 18 cm Zapf (gut) 21,00-27,10 Mk. für den rm.
Buchen-Scheit und Knüppel 17,00-21,60 Mk. Reifer-Knüppel 6,00-6,10 Mk. für den rm.
Fichten-Langholz I. Kl. 48,00 Mk., II. Kl. 41,00-43,50 Mk., III. Kl. 30,50-36,00 Mk., IV. Kl. 25,00-28,00 Mk. für den fm.
Birken-Langholz (mittel) V. Kl. 25,00 Mk. für den fm.
Birken-Kloben und Knüppel 18,00 Mk. für den rm. Anfuhrkosten für den fm 10,00-12,00 Mk., für den rm 7,00-8,00 Mk.

Kreis Brilon. (Öffentl. meistbiet.) **Fichten-Stämme** I. Kl. 45,00 Mk., II. Kl. 40,00 Mk., III. Kl. 34,00 Mk., IV. Kl. 26,00 Mk.
Fichten-Stangen I. Kl. 2,15 Mk., II. Kl. 1,35 Mk., III. Kl. 0,67 Mk. für das Stück, IV. Kl. 14,50 Mk. für das Hundert.
Schichtungholz III. Kl. 16,00 Mk., IV. Kl. 5,00 Mk. für den rm. Je fm 7,00 Mk., je rm 4,00 Mk. Anfuhrkosten.

Allgemeine Deutsche Viehversicherungs-Gesellschaft n. G.,

Berlin W. 50, Ansbacherstraße 32,
 die mit verschiedenen großen landwirtschaftlichen Organisationen im Vertragsverhältnis steht, übernimmt gegen mäßige Prämien unter liberalen Bedingungen Pferde- und Viehversicherungen jeder Art, darunter gegen feste Prämien auch Weide-, Transport- und Ausstellungs-, sowie Zucht- und Versicherungen (Hengste und trächtige Stuten, letztere mit Einschluß der Leibesfrucht). Auskunft jederzeit kostenlos. — Mitarbeiter gegen hohe Provision gesucht.

General-Agentur für Westfalen: [389]
 A. Körner, Dortmund, Wallrabestr. 6. — Telefon 7705.

Waldbesitzer.

Kaufe im Auftrage ganze Bestände und Durchforstungen

H. Fischer, Dortmund,
 Sonnenstraße 64. 676

Das Gerben von Häuten

beforge unter Garantie für fachm. Behandlung. Felle müssen gut gesalzen sein.

A. Hageney,
 Lederwarenfabrik,
 Südinghausen i. Westfalen.

Inferieret nicht nur einmal; erst wiederholte Infection erregt die Aufmerksamkeit und damit den gewünschten Erfolg.

Bezugsquellen-Nachweis

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft, Daserlauerenten die Hälfte. Mindestens 16 Aufnahmen nötig.

Dachziegel

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Braindröhen

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Deckenstein (poröse)

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer, Münster, Schöriemerstr. 8, vermittelt jede Art von Dienstpersonal gegen mäßige Gebühren. Telefon 222.

Holzpflanzen und Bäume

jeder Art und Größe für Wald-, Park-, Garten- und Heckenanlagen liefern billigst. — Preis- und Sortenlisten frei.

Gebr. Haneses, Baumschulen
 Hiltrup b. Münster (Westf.).

Viehversicherung.

Rheinische Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft a. G.
 Köln a. Rhn.
 Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Vereins

Bekanntmachung.

Nach Maßgabe der Prämierungsvorschriften des Vereins haben nachfolgende Vereinsmitglieder für gute Fohlen und Stuten Prämien für das Jahr 1916 erhalten:

a) Saugfohlen

1. Landwirt Bernard Buer in Holthausen bei Buer für 1 Fohlen 50
2. Rittergutspächter Schulte im Hofe für 1 Fohlen 50
3. Landwirt Bräuer in Buer-Messe für 1 Fohlen 50
4. Landwirt Wilhelm Ellinghaus in Ebbelich für 1 Fohlen 50
5. Landwirt Theodor Rothhoff in Kirchellen für 1 Fohlen 50

b) 2jährige Fohlen

6. Landwirt H. Vertlich in Polsum für 1 Fohlen 50
7. Landwirt Franz Meermann in Waltrop für 1 Fohlen 50
8. Landwirt Bernard Buer in Holthausen bei Buer für 1 Fohlen 50
9. Landwirt Wilhelm Overbed in Henrichsburg für 1 Fohlen 50

c) 3jährige Pferde

10. Landwirt August Deitermann in Suderwich für 1 Fuchsstute 60
11. Landwirt Janinhoff in Datteln für 1 Fuchsstute 60
12. Landwirt Janinhoff in Kirchellen für 1 Fuchsstute 60

d) ältere Stuten

13. Landwirt Bernard Buer in Holthausen bei Buer für Fuchsstute Martha 150
14. Landwirt Karl Hege in Marl für Fuchsstute Dreista 150
15. Rittergutspächter Schulte im Hofe für Fuchsstute Kärrin 150

zusammen 1080 Mk.

Redlinghausen, den 24. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Pferdezuchtvereins:
 Bürgers, Landrat.

Heinzen

D. R. G. M.

Trockenastell für Hen und Kle.
 Reueke, beste Konstruktion, mit der man die Kleesaat-Trocknung effizientesten Kleesamen stellt. Preisvergrößerung. Beilage zu Nr. 24 und Musterheften zu Nr. 6, 30.

Heinzenring-Vertrieb A. Brädel,
 München, Hermann Ringstraße
 Vertreter und Niederhändler gesucht.

Saattartoffeln,

von der Landwirtschaftskammer anerkannte wie gewöhnliche Sorten von Sandboden hat vom Erzeuger an Verbräucher und Kommunalverbände sowie deren Vertreter in Partien von nicht unter 200 Zentner pro Sorte abzugeben

Firma Wwe. Louise Ritter,

Saattartoffelgroßhandlung,

Bempen i. Posen. Fernspr. 8 u. 23.
 Telegrammadresse: Saattartoffelritter. 652